

# Stellungnahme der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft zu den zehn Themenschwerpunkten des Wirtschaftsdialogs

## **I. Streichung von „gewerbliches Ausmaß“ als Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 UrhG**

Die Filmwirtschaft hat bereits in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG) kritisiert, dass der deutsche Gesetzgeber in § 101 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG eine doppelte Gewerbsmäßigkeit eingeführt hat, die mit den internationalen und europäischen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen ist. Der deutsche Gesetzgeber bezieht die Gewerbsmäßigkeit sowohl auf ein geschäftliches Handeln des zur Auskunft Verpflichteten als auch auf die Rechtsverletzung, über die bzw. deren Täter Auskunft zu erteilen ist.

1. Die Richtlinie 2004/48/EG sieht eine im geschäftlichen Verkehr bzw. im gewerblichen Ausmaß begangene Rechtsverletzung nicht als Voraussetzung für einen Anspruch auf Auskunft gegenüber Dritten vor. Denn die in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2004/48/EG in der deutschen Übersetzung aufgenommene Einschränkung, nach der erst bei in gewerblichem Ausmaß vorgenommenen Rechtsverletzungen die Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 umgesetzt werden müssen, beruht auf einem Übersetzungsfehler. In allen übrigen Sprachversionen der Richtlinie 2004/48/EG ist das gewerbliche Ausmaß nicht auf die Rechtsverletzungen bezogen, sondern neutral auf die Handlungen, auf denen die Rechtsverletzungen fußen („in respect of acts carried out on a commercial scale“). Im Hinblick auf Artikel 41.1 TRIPS-Abkommen, der Durchsetzungsverfahren für ein wirksames Vorgehen gegen jede Art von Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsieht, könnte der europäische Normengeber auch keine anderweitige Regelung schaffen. Eine Regelung wie sie der deutsche Gesetzgeber vorgesehen hat, in dem er die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe auf Verletzungen in gewerblichem Ausmaß beschränkt, widerspricht daher den eingegangenen Verpflichtungen aus dem TRIPS-Abkommen.
2. Neben der rechtsdogmatischen Begründung sprechen die praktischen Auswirkungen dieser Regelung gegen ihre Beibehaltung. Denn die Rechteinhaber sind zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Auskunft über den Inhaber einer ihm von seinem Internet-Service-Provider (ISP) zugewiesenen IP-Nummer begehren, nicht in der Lage, das Ausmaß der Rechtsverletzung darzulegen: Bei der Verwendung dynamischer IP-Adressen im Internet lässt sich in der Regel nur eine Verletzungshandlung einer konkreten IP-Nummer zuweisen. Denn nach jeder Unterbrechung der Internetverbindung wird dem Anschlussinhaber von seinem Internet-Service-Provider eine andere IP-Nummer zugewiesen, die es den Rechteinhabern nicht ermöglicht, weitere Verletzungshandlungen dem gleichen Nutzer zuzurechnen. Aus diesem technischen Grund besteht bei der Verwendung von dynamischen IP-Nummern für den Rechteinhaber keine Möglichkeit, einem Verletzer, dem eine dynamisch vergebene IP-Nummer zugewiesen wurde, die Nachhaltigkeit oder eine größere Anzahl von Rechtsverletzungen nachzuweisen.

3. Diese technische Gegebenheit hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren vor die unlösbare Aufgabe gestellt, entscheiden zu müssen, wann eine einzelne Rechtshandlung als im gewerblichen Ausmaß begangen zu beurteilen ist. Einige Gerichte stellen dabei auf die Aktualität des Werkes ab. So wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass das illegale Anbieten eines Kinofilms in p2p Netzwerken kein gewerbliches Ausmaß mehr darstellt, wenn sich der Film zum Zeitpunkt des illegalen Angebots bereits 6 Monate in der Auswertung befand.

Für die Produktion von Kinospielefilmen und den Erhalt der Kinolandschaft ist die zeitlich und territorial gestaffelte Auswertung von Spielfilmen existentiell (sog. Auswertungskaskade). So beginnt bei Spielfilmen die legale Auswertung in Online-Diensten (vgl. die gesetzlichen Sperrfristen in § 20 FFG) häufig erst 6 Monate nach Kinostart. Aufwändig restaurierte ältere Filmwerke, wie beispielsweise der Film Metropolis, könnten nach dieser Rechtsprechung überhaupt nicht zivilrechtlich verfolgt werden. Andere Gerichte wiederum stellen auf die Anzahl der angebotenen Werke bei der Beurteilung des gewerblichen Ausmaßes ab, was die Verfolgung von Rechtsverletzungen in p2p Netzwerken aber, wie dargestellt, unmöglich macht.

Eine Regelung, die bereits im Stadium des Auskunftsbegehrens den Nachweis eines gewerblichen Ausmaßes der Rechtsverletzung verlangt, führt daher zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten. Eine Beibehaltung des Tatbestandsmerkmals „im gewerblichen Ausmaß“ verwehrt es den Rechteinhabern, unstreitig vorliegende und durch keine Schranke gerechtfertigte Verletzungshandlungen zu verfolgen.

Die Filmwirtschaft fordert daher, im Rahmen des Auskunftsanspruchs auf den Nachweis einer im gewerblichen Ausmaß begangenen Rechtsverletzung zu verzichten.

## II. Ergänzung der zu beauskunftenden Daten gemäß § 101 Abs. 3 Ziff. 1 UrhG um die Email-Adresse und ggf. weitere Daten des Anschlussinhabers

Die Filmwirtschaft setzt sich für eine Erweiterung der zu beauskunftenden Daten gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG auf

- die vom Hostprovider gespeicherte IP-Nummer eines Uploaders
- die vom Hostprovider registrierte E-Mail Adresse eines Uploaders und
- die vom Hostprovider gespeicherte Bank- und Zahlungsdaten eines Uploaders

ein.

Der Umfang der einem Dritten nach § 101 Abs. 2 UrhG zu erteilenden Auskunft bestimmt sich nach § 101 Abs. 3 UrhG. In der derzeitigen Fassung umfasst der Wortlaut des § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG nur den Namen und die Anschrift des zu identifizierenden Verletzers, bezieht sich also im Wesentlichen auf seine postalischen Daten.

Gegenüber dem Access Provider ist dieser Anspruch in der Regel ausreichend. Der Access Provider verfügt über eine kontinuierliche Vertragsbeziehung zu seinem Kunden, so dass die postalischen Daten der Telekommunikationsanschlussinhaber überwiegend verifiziert sind.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass diese Angaben bei der Inanspruchnahme von Nutzern von Hostprovider-Diensten nicht weiterführen. Veröffentlichten beispielsweise Uploader in rechtswidriger Weise Filmwerke über Share- oder Clickhoster oder Videoportale, so werden die Uploader vom Hostprovider entweder gar nicht verifiziert, es wird ihre IP-Nummer vom Hostprovider gespeichert oder es wird lediglich eine E-Mail Adresse als Registrierung verlangt. Schließlich gibt es Geschäftsmodelle der Share- und Clickhoster, die Uploadern eine nutzungsabhängige Vergütung zahlen, wenn sie viel Material für andere Nutzer zur Verfügung stellen oder ihre – illegalen und urheberrechtlich geschützten - Inhalte stark nachgefragt werden. Dabei verfügen die Hostprovider über Namen und die Bankverbindung der Uploader, aber nicht über die postalische Adresse. In all den

vorgenannten Fällen ist eine Verfolgung der Uploader, die das urheberrechtlich geschützte Material öffentlich zugänglich machen, nicht möglich, weil der Auskunftsanspruch ins Leere läuft: Denn gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG hat der Hostprovider die Auskunft nur über den Namen und die postalische Adresse zu erteilen, über diese Angaben verfügt er jedoch nicht. Über die Informationen, die zu einer Identifizierung der Uploader führen könnten, wie die gespeicherte IP-Nummer, eine E-Mail Adresse oder eine Bankverbindungen hat er nach derzeitiger Rechtslage keine Auskunft zu erteilen.

Um eine wirksame Rechtsverfolgung in diesen Fällen zu ermöglichen, sollte daher die Auskunft auf

- => die vom Hostprovider gespeicherte IP-Nummer des Uploaders
- => die vom Hostprovider registrierte E-Mail Adresse des Uploaders und
- => die vom Hostprovider gespeicherten Bank- und Zahlungsdaten des Uploaders

erweitert werden.

### **III. Deckelung der Abmahngebühren zur Erhöhung der Akzeptanz der Abmahnungen bei privaten Nutzern**

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft spricht sich gegen eine Deckelung der Abmahngebühren aus, wie sie im Referentenentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung illegaler Geschäftspraktiken vorgesehen ist.

Die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Filmbereich dient dem Schutz und der Sicherung der Auswertungserlöse im Bereich Kino, Pay-TV, DVD und der Online Distribution. Ohne eine wirksame Eindämmung der Internetpiraterie und der damit verbundenen Sicherung der entsprechenden Auswertungserlöse auf allen Verwertungsstufen lassen sich Filme in Deutschland nicht produzieren.

Durch die Begrenzung der erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten auf 45,00 EUR (1,0 Gebühr aus dem Streitwert von 500,00 EUR) wird die berechtigte Rechtsverfolgung im Filmbereich faktisch ausgeschlossen. Denn die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet, etwa von illegalen Angeboten in Tauschbörsen, erfordert die Einschaltung von technischem und anwaltlichem Fachwissen, um eine seriöse und konsequente außergerichtliche Bearbeitung der Verfahren und ggf. eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche zu gewährleisten. Jede einzelne Rechtsdurchsetzung bedingt eine Vielzahl unterschiedlichster Tätigkeiten und Arbeitsschritte, die je nach Rechteinhaber und Rechtsverletzung variieren. So müssen z. B. die technischen Verfahren zur Dokumentation der Rechtsverletzungen ebenso juristisch aufgearbeitet werden, wie der Nachweis der Rechteinhaberschaft, der für die Geltendmachung des gerichtlichen Auskunftsanspruchs nach § 101 UrhG erforderlich ist. Denn jeder urheberrechtlichen Abmahnung, z. B. im Bereich der Tauschbörsen, geht ein gerichtliches Verfahren auf Auskunftserteilung über die Daten des betroffenen Inhabers eines Telekommunikationsanschlusses voraus. Vor einer jeden Abmahnung tritt der Rechteinhaber daher schon mit den Kosten für die Ermittlung der Rechtsverletzung, der Durchführung des gerichtlichen Sicherungs- und Gestattungsverfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten) und Kosten für die Beauskunftung der Klardaten durch den Provider in Vorleistung.

Die Begrenzung der erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten auf 45,00 EUR wird dazu führen, dass eine Rechtsverfolgung von Urheberrechtsverletzungen kostenneutral für die Filmwirtschaft nicht mehr möglich ist und daher von der im Besonderen von der Internetpiraterie betroffenen Filmwirtschaft nicht mehr durchgeführt werden kann. Denn die deutsche Filmproduzenten- und Filmverleihlandschaft ist von kleinen bis mittelständischen Unternehmen geprägt, die nicht über finanzielle Ressourcen zur Bekämpfung der Internetpiraterie verfügen.

Da die Streitwertreduzierung sowohl für die außergerichtliche als auch die gerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen vorgesehen ist, werden die gerichtlichen Verfahren zukünftig nicht mehr vor den Spezialkammern der Landgerichte für Urheberrechtsstreitsachen, sondern vor den Amtsgerichten verhandelt. Die Amtsgerichte verfügen aber weder personell noch fachlich über

die erforderlichen detaillierten Erfahrungen bei der Geltendmachung von Urheberrechtsstreitigkeiten. Ferner wird die erforderliche Berufungssumme von 600,00 EUR bei einem Einheitsstreitwert von 500,00 EUR nicht erreicht, so dass der zur Bildung einer einheitlichen Rechtssprechungspraxis erforderliche Instanzenzug abgeschnitten wird. Die mit der divergierenden Rechtssprechung einhergehenden Rechtsunsicherheiten werden exponentiell zunehmen und somit das Vertrauen in die Justiz sowohl auf Seiten der Rechteinhaber als auch der potentiellen Rechtsverletzer schwächen.

Der im Jahre 2008 eingeführte Auskunftsanspruch hat in Deutschland zu einer weltweit einzigartigen Eindämmung der Internetpiraterie gerade im Bereich der Tauschbörsen geführt. Er hat sich als eines der wenigen wirksamen Instrumente etabliert, dem massenhaften Rechtsverstoß im Bereich der illegalen Verbreitung von Filmwerken im Netz etwas entgegenzusetzen. Durch eine pauschale Streitwertdeckelung, die unabhängig von der Schwere der Rechtsverletzung und dem Wert des Schutzgutes eingreifen soll, wird diesem wirksamen Instrument der Boden entzogen.

Die Filmwirtschaft fordert daher, auf eine pauschale Deckelung der Abmahngebühren zu verzichten.

#### **IV. Bessere Struktur/Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden**

Die strafrechtliche Verfolgung von professionellen Betreibern illegaler Portale erfordert hohes technisches und rechtliches Fachwissen, da die Straftaten mittels aller zur Verfügung stehenden Telekommunikationsmittel begangen werden und die Täter häufig länderübergreifend zusammenarbeiten. Deshalb ist aus Sicht der Filmwirtschaft die Einrichtung und Förderung zentraler Ermittlungsbehörden notwendig und eine stärkere Vernetzung der Ermittlungsbehörden geboten.

Wie in anderen Bereichen sollten auch für den Bereich kommerzieller Urheberrechtsverletzungen Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden.

#### **V. Verbesserte internationale Zusammenarbeit/Rechtsdurchsetzung**

Die betroffenen Server und illegalen Dienste stehen vielfach außerhalb der EU, so dass eine Rechtsdurchsetzung entweder unverhältnismäßig aufwändig oder ganz unmöglich ist. Durch Internetpiraterie wird die Kreativwirtschaft in allen Ländern nachteilig betroffen und die inländische Wertschöpfung nachhaltig beschädigt.

Eine verstärkte internationale Kooperation bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen im Internet muss daher angestrebt werden.

#### **VI. Einrichtung einer Impressumspflicht beim Upload von Dateien (TMG)**

Wir möchten diesen Themenpunkt zum Anlass nehmen, die Überlegungen um eine Novellierung des Haftungsregimes der §§ 7 ff. TMG zu erweitern. Denn der Gedanke der Impressumspflicht für den Upload von Dateien resultiert aus einer Haftungsprivilegierung für Hostprovider, die für fremde Inhalte nur eingeschränkt haften (§ 10 TMG).

Die derzeit in § 10 TMG vorgesehene Haftungsprivilegierung begünstigt insbesondere Hostproviderdienste, die ihre Geschäftsmodelle auf von Dritten in rechtswidriger Weise zur Verfügung gestellten Inhalten aufbauen. Verschiedene Hostproviderdienste ermöglichen es ihren Kunden, anonym und ohne Registrierungspflicht Inhalte zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen. Mit eigenen Maßnahmen fördern diese Hostprovider die Nachfrage nach ihren Diensten, die nur durch

die von den Nutzern in rechtswidriger Weise zur Verfügung gestellten Inhalte für andere Kunden attraktiv sind und dadurch für den Hostprovider wirtschaftlich erfolgreich werden.

Diese unlauteren Geschäftsmodelle der Hostprovider werden im Wesentlichen durch drei Faktoren begünstigt, denen je nach Ausgestaltung des jeweiligen Dienstes unterschiedliche Bedeutung beizumessen ist:

1. Gemäß § 10 TMG haften Provider für fremde Informationen, die Dritte auf ihren Diensten speichern, erst ab Kenntniserlangung von dem rechtswidrigen Inhalt. Die Haftung ist beschränkt auf die Entfernung oder Sperrung der konkreten Inhalte. Den Providern können in eingeschränktem Umfang Prüf- und Sicherungspflichten auferlegt werden. Eine schadensersatzauslösende Haftung der Provider kann nicht begründet werden, weil es sich für sie um angeblich „fremde Inhalte“ im Sinne der §§ 7 ff. TMG handelt.
2. Die urheberrechtlich geschützten Inhalte werden überdies von den Nutzern anonym auf den Diensten der Hostprovider in rechtswidriger Weise gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht. Die fehlende Registrierungs- oder Impressumspflicht des Nutzers (Uploader) verhindert seine unmittelbare Inanspruchnahme auch bei eindeutigen und offensichtlichen Rechtsverletzungen.
3. Schließlich stellen einige Hostprovider ihre Dienste sowohl denjenigen unentgeltlich zur Verfügung, die rechtswidrig urheberrechtlich geschützte Inhalte speichern und damit öffentlich zugänglich machen als auch denjenigen, die die rechtswidrig eingestellten Inhalte nachfragen, sei es im Streamingverfahren oder im Direct-Download-Verfahren. Für die Provider werden ihre Dienste wirtschaftlich erfolgreich durch Werbeeinblendungen, die auf den Seiten geschaltet werden.

Die vorgenannten Faktoren führen zu folgenden Überlegungen, die bei der Novellierung der Haftungsregelungen berücksichtigt werden sollten:

Hostprovider, die ihre Geschäftsmodelle aufbauen, indem sie unter Ausnutzung des Rechtsbruchs ihrer Kunden einen wirtschaftlichen Nutzen erlangen, sollten für diese Inhalte wie für eigene Inhalte verantwortlich sein: Sie machen sich die fremden Inhalte zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil zu eigen. Diesem Zueigenmachen der fremden Inhalte können die Hostprovider entgehen, wenn sie eine Registrierungs- und Impressumspflicht ihrer Nutzer vorsehen, also die Möglichkeit schaffen, dass die sich rechtswidrig verhaltenden Nutzer unmittelbar in Anspruch genommen werden können.

**Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG** sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten zur Vermeidung von Rechtsverletzungen einstweilige Anordnungen gegen Mittelspersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden, ermöglichen müssen. Von der Umsetzung dieser Regelung hat der deutsche Gesetzgeber bisher abgesehen, weil die Möglichkeiten der Inanspruchnahme nach den Grundsätzen der Störerhaftung als ausreichend angesehen wurden. Dabei wird verkannt, dass Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie nicht die Haftbarkeit des Providers voraussetzt, wie es bei der Störerhaftung der Fall ist, sondern lediglich eine Rechtsverletzung eines Dritten, der die Dienste des Providers nutzt. Verschiedene gerichtliche Verfahren der Rechteinhaber zeigen, dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, um Internetzugangsanbieter in Anspruch nehmen zu können, wenn deren Dienste von Dritten zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums missbraucht werden.

Die Filmwirtschaft mahnt daher weiterhin den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der fehlenden Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG an.

## VII. Gesetzliche Mindestspeicherpflicht von 7 Tagen („Quick Freeze Plus“)

Der vom BMWi aufgenommene Zusatz „Quick Freeze Plus“ bezieht sich offensichtlich auf einen im Jahre 2011 vom Bundesjustizministerium erarbeiteten Diskussionsentwurf eines „Gesetzes zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet“ und sieht eine Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach den §§ 108 ff TKG zu speichernden und zu beauskunftenden Daten vor. Zu diesem Diskussionsentwurf wird nachfolgend nicht Stellung genommen, da dieser Entwurf die strafrechtliche Verfolgung von über Telekommunikationsdienste begangene Straftaten zum Inhalt hat, Gegenstand des Wirtschaftsdialogs hingegen zivilrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Internetpiraterie sind.

Maßgeblich für den Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG als auch für ein Warnhinweismodell im Bereich der p2p-Netzwerke sind jedoch die nach den §§ 96 ff. TKG gespeicherten Daten, die zur Identifizierung eines Telekommunikationsanschlusshabers benötigt werden.

Die Telekommunikationsunternehmen sind bisher gem. §§ 96 ff. TKG nicht verpflichtet, diese Daten für einen bestimmten Zeitraum zu speichern, es besteht nur eine Speicherberechtigung. Nach Kenntnis der Rechteinhaber speichern aber nur drei Telekommunikationsunternehmen die erforderlichen Daten in dem vom Bundesbeauftragten für Datenschutz tolerierten zeitlichen Umfang von 7 Tagen.

Für den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch und ein etwaiges Warnhinweismodell sind 7 Tage nach Einschätzung der Filmwirtschaft ausreichend. Neben einer gesetzlichen Speicherverpflichtung nach den §§ 96 ff. TKG sollte im Telekommunikationsgesetz klargestellt werden, dass die zur Beauskunftung erforderlichen Daten auch zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verwendet werden können. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in § 14 Abs. 2 TMG und kann entsprechend übernommen werden.

## VIII. Gesetzliches Warnhinweismodell

Im Rahmen des Wirtschaftsdialogs wurde das Warnhinweismodell bisher ausschließlich in Bezug auf p2p-Netzwerke diskutiert. Die Filmwirtschaft hat aber bereits seit längerem - auch im Verbund mit den übrigen Rechteinhabern - gefordert, das Warnhinweismodell auf illegalen Streaming- und Hostingangeboten zu erweitern.

Die Filmwirtschaft sieht in einem Warnhinweismodell, das sowohl Rechtsverletzungen in p2p Netzwerken abdeckt als auch Warnhinweise bei Aufruf von illegalen Streaming- und Hostingportalen anzeigt, eine sinnvolle, effektive und angemessene Maßnahme zur Bekämpfung der Internetpiraterie, weil der aufklärerische Aspekt gegenüber dem Endverbraucher im Vordergrund steht. Das Warnhinweismodell sollte also zwei Komponenten enthalten, die von ihrer Zielrichtung unterschiedlich sind und an deren Aufbau unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind:

1. Die Ausgestaltung eines Warnhinweismodells in Bezug auf p2p Rechtsverletzungen sollte von folgenden Überlegungen getragen sein:
  - Es müssen alle Provider einbezogen werden. Somit muss eine Speicherpflicht von mindestens 7 Tagen der für die Identifizierung des Inhabers eines Telekommunikationsanschlusses erforderlichen Daten vorgesehen werden und die Provider gesetzlich ermächtigt werden, diese Daten für ein Warnhinweismodell verwenden zu können.
  - Die Warnungen sollten mit einem Hinweis an den Anschlussinhaber verbunden werden, dass über seinen Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde und welche Maßnahmen er zur Sicherung seines Netzwerkes ergreifen kann. Gleichzeitig kann der Warnhinweis auch einen Rechtsbehelf vorsehen, wenn er sich zu Unrecht verwarnt sieht.
  - Im Falle eines weiteren Verstoßes haben die Rechteinhaber die Möglichkeit, die Daten des Anschlussinhabers über das gerichtliche Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG zu erhalten.

Im Gegenzug werden die derzeitigen Lücken im Auskunftsanspruch geschlossen und auf eine pauschale Streitwertdeckelung bei den Abmahngebühren verzichtet.

- Schwerwiegende Rechtsverletzungen, wie beispielsweise das illegale Anbieten von Kinofilmen vor der Veröffentlichung, sollten vom Warnhinweismodell ausgenommen werden; hier muss weiterhin eine unmittelbare Inanspruchnahme durch den betroffenen Rechteinhaber möglich sein.
2. Die zweite Komponente des Warnhinweismodells ist bezogen auf Streaming- und Hostingdienste. Nach diesem Modell sollen die Nutzer, die eine offensichtlich illegale Streaming-/ Hostingseite aufrufen, vor dem Betreten der Seite einen Hinweis erhalten. Der Hinweis soll die Nutzer darüber aufklären, dass das Angebot illegal ist und welche legalen Alternativen ihnen zur Verfügung stehen. Dabei wird der Nutzer nicht daran gehindert, die illegale Seite aufzurufen. Der Zugang der Seite wird für den Nutzer nicht eingeschränkt, da er den Hinweis jederzeit wegklicken kann. Weitere „Sanktionen“ als den bloßen, bei jedem Aufruf der Seite wiederkehrenden Hinweis sieht diese Komponente des Modells nicht vor.
- Technisch kann dieser Warnhinweis über die Implementierung einer Liste illegaler Angebote/Portale erfolgen. Die Provider setzen für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke diese technischen Maßnahmen bereits ein. Ein Beispiel für die technische Implementierung ist die „Navigationshilfe“ der Telekom. Bei vorher in einer Liste festgelegten Hosting- und Streamingseiten wird statt des „Vertippt Hinweises“ der Hinweis aufgenommen, dass der Nutzer dabei ist, eine Seite mit illegalen Inhalten aufzurufen und welche legalen Alternativen ihm zur Verfügung stehen.
3. Die Aufnahme von illegalen Angeboten in eine Liste sollte transparent und in einem rechtsstaatlich abgesicherten Verfahren erfolgen, so dass Inhabern betroffener Angebote Rechtsbehelfe eingeräumt werden sollten. Der Vorteil einer unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aufgebauten und gepflegten Liste illegaler Angebote besteht in ihrer Verwendung auch für andere Maßnahmen zur Eindämmung der Internetpiraterie. So könnten sowohl Werbetreibende, Zahlungsdienstleister auf eine entsprechende Liste zurückgreifen als auch Suchmaschinenbetreiber diese Liste berücksichtigen, wie bereits die Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei den Suchmaschinenbetreibern eingepflegt wird.
4. Der Aufbau eines gesetzlichen Warnhinweismodells mit der grob skizzierten Infrastruktur ist mit Kosten verbunden. Investitions- und Unterhaltskosten sowie Refinanzierungsmöglichkeiten müssen daher bei Umsetzung eines Warnhinweismodells bedacht werden und vertretbar sein.

Für die Filmwirtschaft stellen illegale Streaming- und Hostingdienste eine wesentliche Gefahr für den Aufbau legaler Geschäftsmodelle dar. Deshalb sollte ein Warnhinweissystem nicht nur im Rahmen von p2p Netzwerken, sondern auch gegenüber Nutzern illegaler Streaming- und Hostingdienste eingesetzt werden. Ein Warnhinweissystem gegenüber Streaming- und Hostingdiensten lässt sich wesentlich schneller und kostengünstiger umsetzen, da die technischen Voraussetzungen von den Providern bereits geschaffen wurden und datenschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen.

## **IX. Verstärkte Aufklärungsmaßnahmen, insb. durch eine Kampagne unter Einbeziehung prominenter Künstler (v.a. an Schulen)**

Zu diesem Themenpunkt hat das Bundeswirtschaftsministerium die AG 1 einberufen. Die Filmwirtschaft wird sich zu diesem Thema im Rahmen der AG 1 einbringen.

## **X. Selbstverpflichtung der Werbewirtschaft, nicht auf Seiten mit überwiegend urheberrechtswidrig eingestelltem Material zu werben.**

Der Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft hat bereits einen Runden Tisch unter Beteiligung der Rechteinhaber initiiert. Erste Gespräche über Zielsetzung und Maßnahmen wurden geführt. Auch bei den von der Werbewirtschaft vorzunehmenden Maßnahmen kann eine Blacklist offensichtlich illegaler Angebote eine wesentliche Rolle spielen.

Sollten die Gespräche über eine Selbstverpflichtung der Werbewirtschaft scheitern, sind gesetzliche Verbote beispielsweise im Rahmen des UWG oder Haftungserweiterungen im TMG in Erwägung zu ziehen.

Die Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen trägt diese Stellungnahme nicht mit. Sie wird eine eigene Stellungnahme vorlegen.

Mitglieder der SPIO:

Ordentliche Mitglieder:

AG Verleih - Verband unabhängiger Filmverleiher e.V.  
Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.  
Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. (BVV)  
Cineropa e.V.  
FDW Werbung im Kino e.V. (FDW)  
Gesellschaft z. Verfolgung v. Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU)  
HDF KINO e.V. (HDF)  
Verband der Filmverleiher e.V. (VdF)  
Verband Deutscher Filmexporteure e.V. (VD FE)  
Verband Deutscher Filmproduzenten e.V.  
Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V. (VTFF)

Außerordentliche Mitglieder:

AG Kino - Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.  
Bundesverband Deutscher Film- und AV- Produzenten e.V. (BAV)  
German Films  
Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V. (IDS)  
Verband der Agenturen für Film, Fernsehen und Theater e.V.  
Verband Deutscher Schauspieler-Agenturen e.V.

Wiesbaden, den 24.5.2012

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

Murnaistr. 6  
65189 Wiesbaden

Kontakt: Heiko Wiese, Rechtsanwalt  
Beauftragter der SPIO für Urheberrecht

Tel.: 0611-77891-54  
e-mail: [urheberrecht@spio-fsk.de](mailto:urheberrecht@spio-fsk.de)